

**Anordnung der Senatorin für Justiz und Verfassung
über Organisation und Dienstbetrieb
der Staatsanwaltschaft (OrgStA)**

Vom 14. Januar 2026

Aktenzeichen: 3262

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

**Anordnung der Senatorin für Justiz und Verfassung über Organisation und
Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA)**

1. Sitz und Bezeichnung der Behörden
2. Bezeichnung der Behördenleitungen
3. Bezeichnung der Zweigstellenleitung
4. Einrichtung von Abteilungen
5. Aufgaben der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Bremen
6. Aufgaben der Behördenleitung der Generalstaatsanwaltschaft Bremen
7. Vertretung der Behördenleitungen
8. Aufgaben der Abteilungsleitungen
9. Aufgaben der Zweigstellenleitung
10. Geschäftsverteilungsplan
11. Besondere Sachgebiete
12. Jugenddezernate
13. Abweichungen vom Geschäftsverteilungsplan
14. Verantwortlichkeit der Dezernenten

15. Zeichnung durch die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft
16. Zeichnung durch die Abteilungsleitungen
17. Zeichnung durch die Zweigstellenleitung
18. Zeichnung durch die Generalstaatsanwaltschaft
19. Art der Zeichnung
20. Sitzungsdienst
21. Einarbeitungszeit
22. Zuständigkeit des amtsanwaltlichen Dienstes in Strafsachen
23. Ausschluss der Zuständigkeit des amtsanwaltlichen Dienstes
24. Sonderregelung
25. Ermittlungsgruppen
26. Zuständigkeit des amtsanwaltlichen Dienstes in Bußgeldsachen
27. Leitung der Amtsanwaltsabteilung
28. Verleihung der Zeichnungsbefugnis im amtsanwaltlichen Dienst
29. Sitzungsvertretung
30. Funktionsbezeichnungen
31. Inkrafttreten

1. Sitz und Bezeichnung der Behörden

- (1) Die Staatsanwaltschaften des Landes Bremen haben ihren Sitz in der Stadtgemeinde Bremen. Sie führen die Bezeichnung „Generalstaatsanwaltschaft Bremen“, „Staatsanwaltschaft Bremen“.
- (2) Für den Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven besteht eine Zweigstelle der Staatsanwaltschaft; diese führt die Bezeichnung „Staatsanwaltschaft Bremen, Zweigstelle Bremerhaven“.

2. Bezeichnung der Behördenleitungen

- (1) Die Leitung der Generalstaatsanwaltschaft Bremen führt die Bezeichnung „Die Generalstaatsanwältin“ bzw. „Der Generalstaatsanwalt“.
- (2) Die Leitung der Staatsanwaltschaft Bremen führt die Bezeichnung „Die Leitende Oberstaatsanwältin“ bzw. „Der Leitende Oberstaatsanwalt“.

3. Bezeichnung der Zweigstellenleitung

Die Leitung der Zweigstelle Bremerhaven führt die zusätzliche Bezeichnung „Die Leiterin der Zweigstelle“ bzw. „Der Leiter der Zweigstelle“.

4. Einrichtung von Abteilungen

- (1) Bei der Generalstaatsanwaltschaft Bremen und der Staatsanwaltschaft Bremen sowie der Zweigstelle Bremerhaven können mit Zustimmung der Landesjustizverwaltung Abteilungen gebildet werden.
- (2) Bei der Staatsanwaltschaft Bremen sowie der Zweigstelle Bremerhaven bedarf die Bestellung der Abteilungsleitungen der Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft.

5. Aufgaben der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Bremen

- (1) Zu den Aufgaben der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Bremen zählen insbesondere
 - a) die Dienstaufsicht über alle Behördenangehörigen zu führen,
 - b) die Justizverwaltungssachen, insbesondere die Dienstaufsichtssachen, zu bearbeiten,
 - c) auf die Beachtung der Gesetze sowie der sonstigen Vorschriften und Anordnungen hinzuwirken,
 - d) für die sachgemäße und rasche Erledigung und, soweit erforderlich, für eine einheitliche Behandlung der Geschäfte zu sorgen,
 - e) einen Geschäftsverteilungsplan nach Maßgabe der Nr. 10 aufzustellen,
 - f) über alle bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über solche, in denen eine Berichtspflicht besteht, unterrichtet zu sein und dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Sachen wichtige Maßnahmen erst nach ihrer Kenntnis getroffen werden,
 - g) den Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen zu steuern,

- h) die Arbeitsabläufe zu überprüfen sowie in angemessenen Zeitabständen interne Geschäftsprüfungen entsprechend der Allgemeinen Verfügung über die Geschäftsprüfungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vorzunehmen sowie
- i) die Justizpressestelle zu leiten entsprechend der Allgemeinen Verfügung über die Justizpressestellen bei den Justizbehörden im Land Bremen.

(2) Die Wahrnehmung der Geschäfte der Behördenleitung erfordert die Berücksichtigung der Erkenntnisse der Organisationslehre und der Prinzipien einer modernen Personalführung und Personalplanung. Hierzu gehören insbesondere

- a) regelmäßige Mitarbeitergespräche,
- b) regelmäßige Dienstbesprechungen,
- c) die Förderung des Einsatzes moderner Informations- und Kommunikationstechnik und der Team- und Projektarbeit,
- d) die Stärkung des zielorientierten Arbeitens sowie
- e) das Hinwirken auf Wirtschaftlichkeit und Kostenbewusstsein.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 Buchstaben b), d), e) und h) können Behördenangehörige herangezogen werden. Die Übertragung einzelner Geschäfte zur selbstständigen Erledigung ist insoweit zulässig.

(4) Die der Behördenleitung übertragenen Befugnisse als Dienstvorgesetzte im Sinne von Artikel 2 und Artikel 3 der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechlichen Befugnissen bleiben unberührt.

6. Aufgaben der Behördenleitung der Generalstaatsanwaltschaft Bremen

- (1) Für die Aufgaben der Behördenleitung der Generalstaatsanwaltschaft Bremen gilt Nr. 5 entsprechend.
- (2) Bei der Staatsanwaltschaft (einschließlich der Zweigstelle) führt die Behördenleitung der Generalstaatsanwaltschaft regelmäßig eine externe Geschäftsprüfung entsprechend der Allgemeinen Verfügung über die Geschäftsprüfungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften durch.
- (3) Die Behördenleitung der Generalstaatsanwaltschaft stellt sicher, dass das der Staatsanwaltschaft Bremen zur Verfügung stehende Personal gleichmäßig, gerecht und unter angemessener Berücksichtigung besonderer Bedarfe auf die Hauptstelle und die Zweigstelle aufgeteilt wird. Sie entscheidet zudem in

Fällen eines Dissens zwischen Behördenleitung der Staatsanwaltschaft und Zweigstellenleitung.

7. Vertretung der Behördenleitungen

- (1) Die Landesjustizverwaltung bestellt die ständigen Vertretungen für die Behördenleitungen.
- (2) Ist eine ständige Vertretung nicht bestellt oder verhindert, so nimmt der dem Range, bei gleichem Range dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach älteste Behördenangehörige des staatsanwaltlichen Dienstes die Vertretung wahr. Die Behördenleitung kann die Vertretung im Einzelfall mit Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft abweichend regeln.

8. Aufgaben der Abteilungsleitungen

Die Abteilungsleitungen nehmen innerhalb ihrer Abteilungen die in Nr. 5 Abs. 1 Buchstaben c), d) und f) bezeichneten Aufgaben wahr. Sie unterrichten die Behördenleitung über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches. Nr. 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

9. Aufgaben der Zweigstellenleitung

- (1) Die Zweigstellenleitung nimmt für die Zweigstelle die zur Abteilungsleitung gehörenden Aufgaben wahr (Nr. 8).
- (2) Die Zweigstellenleitung
 - a) übt im Auftrag der Behördenleitung eigenständig die fachliche Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zweigstelle aus (Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe a)),
 - b) bearbeitet im Auftrag der Behördenleitung die für die Zweigstelle anfallenden Justizverwaltungssachen, insbesondere die Dienstaufsichtssachen (Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe b)),
 - c) überprüft die Arbeitsabläufe in der Zweigstelle und nimmt in angemessenen Zeitabständen interne Geschäftsprüfungen vor (Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe h)) und
 - d) leitet die Justizpressestelle der Zweigstelle Bremerhaven (Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe i)).

(3) Die Zweigstellenleitung ist verantwortlich für den Einsatz der der Zweigstelle zugewiesenen Ressourcen (Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe g)) und erstellt eigenständig deren Geschäftsverteilungsplan (Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe e)), sofern nicht im Einzelfall eine Entscheidung der Behördenleitung unerlässlich ist.

(4) Für den Geschäftsbereich der Zweigstelle verantwortet die Zweigstellenleitung die Planungen und Entscheidungen im Ermittlungsbereich, sofern nicht im Einzelfall eine Entscheidung der Behördenleitung unerlässlich ist. Ihr obliegt insbesondere

- die eigenständige Außenvertretung der Zweigstelle gegenüber den Gerichten, Behörden und sonstigen Institutionen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs,
- das Setzen von Ermittlungsschwerpunkten und
- die Steuerung der Bearbeitung umfangreicher und komplexer Ermittlungsverfahren.

(5) Der Zweigstellenleitung können durch die Generalstaatsanwaltschaft mit Zustimmung der Landesjustizverwaltung weitergehende Befugnisse übertragen werden. Die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft kann die Übertragung solcher Befugnisse gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft oder der Landesjustizverwaltung anregen.

10. Geschäftsverteilungsplan

- Für jedes Kalenderjahr stellt die Behördenleitung nach Beratung einen Geschäftsverteilungsplan auf.
- Die Beratung des Geschäftsverteilungsplans der Staatsanwaltschaft erfolgt mit den Abteilungsleitungen und je einem Dezernenten der Abteilungen, der von den Dezernenten der Abteilungen benannt wird.
- Die Geschäfte werden grundsätzlich nach allgemeinen Gesichtspunkten verteilt.
- Den Abteilungsleitungen ist die Bearbeitung eines Dezernats zu übertragen, bei dessen Bemessung der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben zu berücksichtigen ist.
- Der Geschäftsverteilungsplan ist der Landesjustizverwaltung bis zum 31. Januar jeden Jahres vorzulegen.

(6) Die vorstehenden Absätze gelten für die Zweigstelle Bremerhaven und den von der Zweigstellenleitung zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan (Nr. 9 Abs. (3)) entsprechend. Die Zweigstellenleitung stimmt den Geschäftsverteilungsplan der Zweigstelle vorab mit der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft ab.

11. Besondere Sachgebiete

(1) Angelegenheiten, deren Bearbeitung besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, sollen in gesonderter Zuständigkeit bearbeitet, ggf. in entsprechenden Dezernaten geführt werden. Namentlich kommen in Betracht:

- a) Kapitalsachen,
- b) Wirtschaftsstrafsachen,
- c) Betäubungs- und Arzneimittelstrafsachen (einschließlich Verfahren nach dem KCanG und dem MedCanG) sowie Verfahren nach dem Neuen-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NPSG),
- d) Verfahren, die Organisierte Kriminalität betreffen,
- e) Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegegesetz einschließlich der daraus resultierenden Verfahren, soweit der Schwerpunkt auf dem Verdacht der Geldwäsche nach § 261 StGB liegt,
- f) Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- g) Verfahren, die Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt im Sinne von Art. 3 der Istanbul-Konvention mit Ausnahme von Straftaten gegen das Leben (§§ 211, 212 StGB), gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie Jugendschutzsachen,
- h) politische Strafsachen,
- i) Verfahren wegen sogenannter „Hasskriminalität“ im Sinne von Straftaten, bei denen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der tatverdächtigen Person Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität, politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagement ihres äußeren Erscheinungsbildes oder ihrer Auffassungen in Bezug auf diese Merkmale verübt werden.

nungsbildes oder sozialen Status gerichtet sind und die Tathandlungen damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet,

- j) Verfahren wegen Verbreitung pornographischer oder sonstiger jugendgefährdender Schriften,
- k) Lebensmittelstrafsachen,
- l) Umweltschutzstrafsachen,
- m) Pressestrafsachen,
- n) Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen,
- o) Angelegenheiten des Verkehrs mit dem Ausland (ein-/ausgehende Rechtshilfe außerhalb der Europäischen Union)
- p) Internetkriminalität im Sinne von Straftaten insbesondere nach §§ 202a, 263a, 269, 303a, 303b StGB, soweit besondere Kenntnisse im Bereich des Internets oder der Datenverarbeitung erforderlich sind,
- q) Verfahren wegen des Verdachts der Korruption.

(2) Die besonderen Sachgebiete nach Abs. 1 sind in der Zweigstelle Bremerhaven grundsätzlich gesondert einzurichten. Sofern dies sachdienlich ist, kann die Bearbeitung besonderer Sachgebiete mit Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft an einem der beiden Standorte der Staatsanwaltschaft Bremen gebündelt werden.

(3) Soweit dies im Einzelfall sachdienlich erscheint, können die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft und die Zweigstellenleitung vereinbaren, dass ein Verfahren, für das die Hauptstelle zuständig ist, von der Zweigstelle bzw. ein Verfahren, für das die Zweigstelle zuständig ist, von der Hauptstelle bearbeitet wird. Von dieser Möglichkeit soll insbesondere Gebrauch gemacht werden in Verfahren gegen Justizbedienstete der Haupt- bzw. Zweigstelle wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen, sofern ein Anfangsverdacht begründet ist.

12. Jugenddezernate

(1) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sind Jugendstaatsanwälte zu bestellen.

- (2) In den Jugenddezernaten sollen auch Verfahren gegen Strafunmündige und die Jugendschutzsachen bearbeitet werden.
- (3) Für Jugendsachen, die in die Zuständigkeit eines besonderen Sachgebiets fallen, ist ein Sonderdezernent des jeweiligen Sachgebietes nach Abs. 1 zu bestellen.

13. Abweichungen vom Geschäftsverteilungsplan

- (1) Die Behördenleitung trifft im Einzelfall eine von dem Geschäftsverteilungsplan abweichende Regelung, wenn dies zu einer sachgerechten und zügigen Aufgabenerledigung erforderlich wird.
- (2) Erweist sich, dass ein oder mehrere Verfahren in einem Dezernat nicht oder nicht zügig bearbeitet werden können, soll der Dezernent von den sonstigen Dienstgeschäften entlastet werden. Ist dies nicht möglich, so wird die Bearbeitung einem oder mehreren anderen Dezernenten übertragen.
- (3) Für die Zweigstellenleitung gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

14. Verantwortlichkeit der Dezernenten

- (1) Innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs erledigen die Dezernenten ihre Aufgaben grundsätzlich in eigener Verantwortung. Sie zeichnen alle Verfügungen und Schriftstücke, soweit nicht in den folgenden Vorschriften oder in sonstigen Anordnungen etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Dezernenten unterrichten die Abteilungsleitung oder die Zweigstellenleitung unverzüglich über jeden wichtigen Vorgang in ihrem Geschäftsbereich.

15. Zeichnung durch die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft

- (1) Die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft zeichnet
 - a) die Berichte an die übergeordneten Behörden,
 - b) die Schreiben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie an den Generalbundesanwalt mit Ausnahme der Revisionsübersendungsberichte,
 - c) die abschließenden Verfügungen und Schriftstücke in Personal- und Justizverwaltungssachen einschließlich der Dienst-(Fach-)aufsichtssachen und der Disziplinarsachen,
 - d) die Schreiben an ausländische Behörden,
 - e) die ihr durch Verwaltungsvorschrift vorbehaltenen Entscheidungen,

- f) die Verfüγungen und Schriftstücke, deren Zeichnung sie sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(2) Eine teilweise Übertragung der Zeichnungsbefugnis nach Abs. 1 ist mit Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft zulässig. In Sachen von geringerer Bedeutung kann ohne die Zustimmung nach Satz 1 eine abweichende Regelung im Einzelfall getroffen werden.

(3) Verfüγungen und Schriftstücke, die die Behördenleitung zeichnet, sind über die Abteilungsleitung bzw. Zweigstellenleitung vorzulegen.

16. Zeichnung durch die Abteilungsleitungen

- (1) Die Abteilungsleitungen zeichnen die Verfüγungen und Schriftstücke, deren Zeichnung ihnen durch die Behördenleitung übertragen worden ist. Im Einzelfall können sie sich die Zeichnung selbst vorbehalten.
- (2) Der Abteilungsleitung sind vor Abgang zur Billigung vorzulegen:
 - a) die Schriftsätze, durch welche die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegt, begründet, beschränkt oder zurücknimmt,
 - b) die Ablehnung der von einer anderen Staatsanwaltschaft erbetenen Übernahme eines Verfahrens,
 - c) Übersendungsberichte an die Generalstaatsanwaltschaft in Rechtssachen,
 - d) die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder Erklärungen, die sich auf einen solchen Antrag beziehen und
 - e) die abschließenden Verfüγungen in Sachen, die nach § 74 Abs. 2 GVG zur Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht oder nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer oder nach § 74c Abs. 1 zur Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer gehören.

17. Zeichnung durch die Zweigstellenleitung

- (1) Für die Zweigstellenleitung gelten Nr. 16 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Zweigstellenleitung zeichnet im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben (Nr. 9) im Auftrag der Behördenleitung
 - a) Bescheide auf Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Bedienstete der Zweigstelle,
 - b) Aussagegenehmigungen für Bedienstete der Zweigstelle,
 - c) Berichte in Rechtssachen an die dienstvorgesetzten Behörden,

- d) Berichte in Justizverwaltungssachen an die dienstvorgesetzten Behörden und
- e) sonstige Verfügungen und Schriftstücke, deren Zeichnung ihr durch die Behördenleitung übertragen worden ist.

Sie unterrichtet die Behördenleitung über die von ihr gezeichneten Schriftstücke und Verfügungen, in bedeutsamen Angelegenheiten stimmt sie diese vorab mit der Behördenleitung ab. Die Behördenleitung kann sich die Zeichnung im Einzelfall vorbehalten.

18. Zeichnung durch die Generalstaatsanwaltschaft

Die Behördenleitung der Generalstaatsanwaltschaft regelt die Zeichnungsbefugnisse innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft.

19. Art der Zeichnung

- (1) Die Bediensteten der Staatsanwaltschaft führen im Schriftverkehr die Bezeichnung ihrer Behörde. Sie zeichnen – ohne den Hinweis auf ein Auftragsverhältnis – mit ihrem Namen und ihrer Amtsbezeichnung.
- (2) In Justizverwaltungssachen und in Gnadsachen führen die Behördenleitungen statt der Behördenbezeichnung ihre Amtsbezeichnung. Sofern solche Angelegenheiten anderen zur selbstständigen Erledigung übertragen sind, zeichnen diese mit dem Zusatz "Im Auftrag" ("I. A."); die Vertretung der Behördenleitung zeichnet mit dem Zusatz "In Vertretung" ("I. V.").

20. Sitzungsdienst

- (1) Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung regelt die Behördenleitung, für die Zweigstelle Bremerhaven deren Leitung. Die Vertretung soll möglichst dem Verfasser der Anklage übertragen werden. Die Abteilungsleitungen sind zum Sitzungsdienst heranzuziehen, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies zulässt.
- (2) Die Übertragung der Befugnis nach Abs. 1 Satz 1 ist zulässig.

21. Einarbeitungszeit

- (1) Richter auf Probe und Beamte auf Probe legen während der Einarbeitungszeit nach näherer Anweisung die bearbeiteten Sachen zur Kenntnisnahme und Biligung vor. Die Vorlagepflicht soll in der Regel nicht weniger als drei Monate

und nicht länger als sechs Monate dauern. Die Anweisung trifft die Behördenleitung. Soweit ein Probezeit-Bediensteter in der Zweigstelle Bremerhaven eingesetzt wird, erfolgt die Anweisung im Einvernehmen mit der Zweigstellenleitung.

- (2) Die Verpflichtung zur Vorlage kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn dies nach den Leistungen gerechtfertigt ist.
- (3) Die Vorlagepflicht entfällt, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und eine rechtzeitige Vorlage nicht möglich ist.

22. Zuständigkeit des amtsanwaltlichen Dienstes in Strafsachen

- (1) Dem amtsanwaltlichen Dienst werden von den Strafsachen, für die das Amtsgericht – Strafrichter – nach § 25 GVG zuständig ist, zur Bearbeitung übertragen:
 - a) alle Vergehen, bei denen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe sechs Monate beträgt,
 - b) die folgenden Vergehen:
 - Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),
 - Amtsanmaßung (§ 132 StGB),
 - Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB),
 - Verstrickungs- und Siegelbruch (§ 136 StGB),
 - unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), es sei denn, dass die Tat im Zusammenhang mit einer fahrlässigen Tötung oder einer Körperverletzung steht, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
 - Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145 StGB),
 - Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145c StGB),
 - falsche Verdächtigung (§ 164 StGB), wenn der amtsanwaltliche Dienst das Ursprungsverfahren bearbeitet hat,
 - Beleidigung, Üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 bis 187 StGB), es sei denn, dass sich die Tat gegen eine der in § 194 Abs. 4 StGB bezeichneten politischen Körperschaften gerichtet hat,

- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB), es sei denn, dass die Tat von einer der in § 201 Abs. 3 StGB bezeichneten Personen begangen worden ist,
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB),
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB),
- Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) und Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB), es sei denn, dass die Tat von einer der in § 203 Abs. 2 StGB bezeichneten Personen begangen worden ist,
- Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 224) und fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), es sei denn, dass eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
- Nötigung (§ 240 StGB),
- Bedrohung (§ 241 StGB),
- unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB),
- Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB),
- unbefugter Gebrauch von Pfandsachen (§ 290 StGB),
- Gefährdung des Straßenverkehrs in den Fällen des § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB, wenn sie nicht in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung oder einer Körperverletzung stehen, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
- Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB),
- Vollrausch (§ 323a StGB), sofern der amtsanwaltliche Dienst für die Verfolgung der im Rausch begangenen Tat zuständig wäre,
- Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323b StGB),

c) die folgenden Vergehen, soweit der Wert der gestohlenen oder unterschlagenen Sachen oder der Schaden 2.500 Euro nicht übersteigt:

- Diebstahl (§ 242 StGB),
- Diebstahl in den Fällen des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StGB, wenn aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug oder ein durch Schutzausrüstungen gegen Wegnahme besonders gesichertes Fahrzeug gestohlen wird,
- Unterschlagung (§ 246 StGB),

- Entziehung elektrischer Energie (§ 248c StGB),
- Betrug (§ 263 StGB), es sei denn, es handelt sich um eine Tat im Sinne von § 263 Abs. 3 StGB,
- Erschleichen von Leistungen (§ 265 a StGB),
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB),
- Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB),
- Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1, 2 und 4 der Abgabenordnung), so weit es sich um die Hinterziehung von Kraftfahrzeugsteuer handelt,

d) die folgenden Vergehen, soweit der amtsanwaltliche Dienst für die Verfolgung der diesen zugrundeliegenden Vortat zuständig ist oder zuständig wäre:

- Begünstigung (§ 257 StGB),
- Strafvereitelung (§ 258 StGB),
- Hehlerei (§ 259 StGB),
- fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen (§ 148b der Gewerbeordnung),

e) die Vergehen nach folgenden Nebengesetzen:

- §§ 21, 22 und 22a des Straßenverkehrsgesetzes,
- § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes,
- § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger,
- §§ 24, 26 und 27 des Versammlungsgesetzes,
- § 31 des Heimarbeitsgesetzes,
- §§ 74, 75 des Tierseuchengesetzes,
- § 95 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
- § 85 des Asylverfahrensgesetzes,
- § 4 des Gewaltschutzgesetzes.

(2) Soweit dem amtsanwaltlichen Dienst nach Absatz 1 die Zuständigkeit zur Bearbeitung übertragen ist, umfasst diese gemäß § 451 Abs. 2 StPO auch die Strafvollstreckung; ausgenommen hiervon sind Prozesserkklärungen gegenüber dem Landgericht (§ 145 Abs. 2 GVG).

23. Ausschluss der Zuständigkeit des amtsanwaltlichen Dienstes

Die Zuständigkeit des amtsanwaltlichen Dienstes umfasst nicht die Bearbeitung von

- a) Verfahren wegen Straftaten von Jugendlichen oder Heranwachsenden sowie Jugendschutzsachen (§ 26 GVG),
- b) Verfahren, die militärische Straftaten zum Gegenstand haben,
- c) Verfahren gegen Personen, auf die das NATO-Truppenstatut mit den Zusatzvereinbarungen anzuwenden ist,
- d) politischen Strafsachen und Pressestrafsachen,
- e) Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen,
- f) Verfahren wegen sogenannter „Hasskriminalität“ im Sinne von Straftaten, bei denen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der tatverdächtigen Person Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität, politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagement ihres äußeren Erscheinungsbildes oder sozialen Status gerichtet sind und die Tathandlungen damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet,
- g) Verfahren, in denen mit der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB, mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis, zu rechnen ist, oder wenn sie im Laufe des Verfahrens angeordnet wird und
- h) Verfahren, die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bereiten oder aus sonstigen Gründen erhebliche Bedeutung haben.

24. Sonderregelung

- (1) In Einzelfällen können auch andere Sachen von geringer Bedeutung, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts – Strafsachen – nach § 25 GVG fallen, dem amtsanwaltlichen Dienst zur Bearbeitung zugewiesen werden.
- (2) Kräfte des amtsanwaltlichen Dienstes können zur Unterstützung der sachbearbeitenden Staatsanwälte herangezogen werden. Insbesondere können ihnen Straftaten wegen des Verdachts des Betruges, bei denen auf Grund von Dienst- oder Werkleistungen oder der Vortäuschung von Dienst- oder Werk-

leistungen Sozialleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Unrecht bezogen werden oder wurden, einschließlich eventueller Begleitdelikte, auch bei Schadenssummen über 2.500 Euro zur Bearbeitung zugewiesen werden (§ 14a SchwarzArbG); in diesem Fall ist sicherzustellen, dass die Verfahren in ein staatsanwaltliches Dezernat eingetragen werden.

- (3) Die Befugnis, abweichend von Nr. 22 den staatsanwaltlichen Dienst mit der Bearbeitung zu beauftragen (§ 145 GVG), bleibt unberührt.
- (4) Anordnungen nach den vorstehenden Absätzen trifft die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft, für die Zweigstelle Bremerhaven die Zweigstellenleitung.

25. Ermittlungsgruppen

Werden Ermittlungsgruppen aus Kräften des staatsanwaltlichen und des amtsanwaltlichen Dienstes gebildet, so finden die Nr. 22 und Nr. 23 keine Anwendung.

26. Zuständigkeit des amtsanwaltlichen Dienstes in Bußgeldsachen

- (1) Ist der amtsanwaltliche Dienst für die Bearbeitung einer Straftat zuständig, so bearbeitet er auch Ordnungswidrigkeiten, die mit der Straftat zusammenhängen (§§ 40, 42 OWiG; Nr. 270 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV).
- (2) Die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den §§ 67 ff. OWiG wird dem amtsanwaltlichen Dienst übertragen. Hiervon ausgenommen sind Bußgeldsachen aus besonderen Sachgebieten im Sinne von Nr. 11, die vom staatsanwaltlichen Dienst bearbeitet werden. Nr. 23 Buchstabe h gilt entsprechend.
- (3) Die Befugnis der Behörden- bzw. Zweigstellenleitung, eine von dieser Regelung abweichende Zuständigkeitsanordnung zu treffen, bleibt unberührt.

27. Leitung der Amtsanwaltsabteilungen

- (1) Die Dezernate des amtsanwaltlichen Dienstes der Hauptstelle der Staatsanwaltschaft Bremen werden in Amtsanwaltsabteilungen geführt.
- (2) Den Leitungen der Amtsanwaltschaft sind Ermittlungsverfahren nach Nr. 22 von besonderer Bedeutung zur Bearbeitung zuzuweisen.
- (3) Die Leitungen der Amtsanwaltsabteilungen stimmen sich fachlich mit der Leitung und dem amtsanwaltlichen Dienst der Zweigstelle Bremerhaven ab.

28. Verleihung der Zeichnungsbefugnis im amtsanwaltlichen Dienst

- (1) Beamten im amtsanwaltlichen Dienst, die weder die Befähigung zum Richteramt erworben noch die Amtsanwaltsprüfung abgelegt haben, kann die Behörden- bzw. Zweigstellenleitung nach einer Probezeit einzelne oder alle Zeichnungsbefugnisse des amtsanwaltlichen Dienstes verleihen. Die Probezeit soll in der Regel nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als ein Jahr betragen.
- (2) Von der Probezeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach den Leistungen gerechtfertigt ist.
- (3) Soweit Beamte im amtsanwaltlichen Dienst nicht zur Zeichnung befugt sind, zeichnet ihre Entwürfe die Leitung der jeweiligen Amtsanwaltsabteilung bzw. in der Zweigstelle Bremerhaven die Zweigstellenleitung. Die Zeichnung kann einem anderen Angehörigen des staatsanwaltlichen oder amtsanwaltlichen Dienstes übertragen werden; zuständig hierfür ist die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft, für die Zweigstelle Bremerhaven die Zweigstellenleitung.
- (4) Haben Beamte die Amtsanwaltsprüfung abgelegt, so werden ihnen die amtsanwaltlichen Zeichnungsbefugnisse verliehen.
- (5) Personen im amtsanwaltlichen Dienst mit der Befähigung zum Richteramt stehen die amtsanwaltlichen Zeichnungsbefugnisse zu.

29. Sitzungsvertretung

- (1) Amtsanwälte vertreten die Anklage nur in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht, soweit der Richter als Strafrichter (§ 25 GVG) oder Jugendrichter (§ 39 JGG) tätig wird.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können im Einzelfall besonders geeignete Angehörige des amtsanwaltlichen Dienstes zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes bei dem Schöffengericht (§ 28 GVG) herangezogen werden. Die Regelung erfolgt durch die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft, für die Zweigstelle Bremerhaven durch die Zweigstellenleitung.

30. Funktionsbezeichnungen

In dieser Anordnung verwendete Funktionsbezeichnungen meinen jeweils Funktionsträger jeden Geschlechts (männlich, weiblich, divers).

31. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15.01.2026 in Kraft. Die Anordnung der Senatorin für Justiz und Verfassung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) in der Fassung vom 20.03.2025 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bremen, den 14.01.2026

In Vertretung

Tschöpe

(Staatsrat)